Wissenschaft heran, die sich auf dem Marxismus-Leninismus aufbaut und wesentliche, grundlegende Erkenntnisse der sowjetischen Rechtswissenschaft, insbesondere natürlich der sowjetischen Arbeitsrechtswissenschaft, verdankt. So weist er mit Nachdruck darauf hin, welchen hervorragenden Platz die Normen über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit und damit auch die Normen über die Beweislast im Rahmen unserer demokratischen Gesetzlichkeit als dem System der Regeln, die dem Schutz des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaft und unseres Staates dienen, einnehmen und daß eben des-halb alle Probleme der arbeitsrechtlichen materiellen materiellen Verantwortlichkeit nicht von deren gesellschaftlicher Funktion losgelöst werden dürfen⁵). Damit kennzeichnet er nicht nur die Grundsätzlichkeit seines eigenen Standpunktes, sondern auch den grundsätzlichen Ausgangspunkt und Inhalt seiner Darlegungen.

Es geht ihm und hier um die Beantwortung der Frage, auf welche Weise das Arbeitsrecht mit Hilfe der Regeln über die materielle Verantwortlichkeit einschließlich der Regeln über die Beweislast seine gesellschaftliche Funktion, seine Überbaufunktion, verwirklichen kann.
Und das allein ist in der Tat die Kernfrage des Themas "Mankohaftung" bzw. "materielle Verantwortlichkeit". Locii uesnaib geht Schneider auch auf die gesellschaftliche Funktion des Arbeitsrechts ein⁶). Sehr wahrscheinlich infolge der durch sein eigentliches Thema "Beweislast" erforderlichen Beschränkung⁷) geschieht das lediglich in Form einer Aufzählung der einzelnen Funktionen, ohne daß er auf deren Zusammenhänge näher eingeht.

An die Spitze seiner Aufzählung muß er notwendig den "Schutz des sozialistischen Eigentums" stellen. Aber der Schutz des sozialistischen Eigentums ist die erste und wichtigste Aufgabe der Rechtsordnung, unserer demokratischen Gesetzlichkeit, überhaupt, also keine spezielle Aufgabe des Arbeitsrechts. Deshalb ist es unbedingt erforderlich zu erkennen, daß das Arbeitsrecht das sozialistische Figentum auf eine spezifische Weise, das sozialistische Eigentum auf eine spezifische Weise, mit besonderen, arbeitsrechtlichen Mitteln schützt. Diese spezifische Weise, diese besonderen Mittel ergeben sich aus seinem Gegenstand8).

Die Arbeitsrechtsverhältnisse der in den sozialisti-schen Betrieben Beschäftigten werden durch den Ab-schluß eines Arbeitsvertrages zwischen einem Werktätigen und einem sozialistischen Betrieb über die Erfüllung bestimmter Arbeitsaufgaben entsprechend einer bestimmten Qualifikation oder in einer bestimmten Funktion begründet. Die spezifische Weise, das besondere arbeitsrechtliche Mittel des Schutzes des sozialistischen Eigentums besteht darin, den Werktätigen im Rahmen der Arbeitsrechtsverhältnisse ein bes im Rahmen der Arbeitsrechtsverhältnisse ein be-stimmtes Verhalten gegenüber dem ihnen anvertrauten sozialistischen Eigentum zu gebieten.

Das geschieht nicht in der Form irgendeines allge-meinen, abstrakten Grundsatzes, wie etwa: "Du sollst das sozialistische Eigentum schützen", und kann nicht in dieser Form geschehen. Denn das sozialistische Eigentum in der Form von Produktionsmitteln, Rohstoffen, fertigen Erzeugnissen usw. — also in konkreter Form wird ihnen anvertraut, damit sie es im Interesse der Gesellschaft verarbeiten, umsetzen usf. Die Verhaltensregeln müssen also konkret sein, gegenständlich bezogen auf die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit oder Funktion, und genau die Aufgaben des Werktätigen in seiner Tätigkeit oder Funktion hinsichtlich des ihm anvertrauten sozialistischen Eigentums festlegen. Hieraus ergibt sich zugleich nicht nur die Abgrenzung der Tätigkeiten oder Funktionen der einzelnen Werktätigen voneinander, sondern auch in Beziehung auf das Arbeitskollektiv bzw. die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse insgesamt gesehen ihr Zusammenwirken, ihre "Verzahnung". Verhaltensregeln dieser Art haben also auch organisatorische Bedeutung: sie legen konkret die Zusammenarbeit der Werktätigen im Rahmen des Arbeitskollektivs fest.

Solche Verhaltensregeln können selbstverständlich nicht allein durch Gesetze und Verordnungen festgelegt

werden, weil ihnen dann jene Konkretheit fehlen würde, die im Interesse der Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgaben, die durch die Volkswirtschaftspläne gestellt werden, notwendig ist. Sie müssen folglich an der Arbeitsstelle, in Beziehung auf das konkrete Arbeitskollektiv gesetzt werden, weil dort, im einzelnen, in einer Vielzahl individueller, aber planmäßiger Vorgänge die großen gesellschaftlichen Aufgaben gelöst werden. Aus diesem Grunde sanktioniert das Arbeitsrecht unserer Ordnung die Befugnis der Leiter der sozialistischen Betriebe und der von ihnen hierzu Bevollmächtigten, die Arbeit eines bestimmten Arbeifsvollmächtigten, die Arbeit eines bestimmten Arbeifs-kollektivs zu leiten. In Ausübung der ihnen zustehen-den rechtmäßigen Leitungsbefugnis legen also die Leiter der sozialistischen Betriebe und die von ihnen hierzu Bevollmächtigten kollektiv oder individuell bestimmte, für die ihrer Leitung unterstellten Werktätigen verbindliche Verhaltensregeln fest.

Von "Leitungs b e f u g n i s " ist aber nur im Verhältnis der Werktätigen zu dem Leiter ihres Betriebes und zu den von ihm mit der Leitung ihrer Arbeit Bevollmächtigten zu sprechen, um damit ihre Bindung an deren rechtmäßige Anordnungen zu kennzeichnen. Für den Betriebsleiter selber (und die von ihm Bevollmächtigten) ist es eine aus dem Gesetz und ihrem speregel, die Arbeit der ihnen unterstellten Werktätigen zu leiten. Hiermit legen sie nicht nur die Tätigkeiten und Funktionen der ihnen unterstellten Werktätigen fest und ermöglichen ihnen auf diese Weise den ihnen bliegenden Schutz des gegriebistischen Figentung gen obliegenden Schutz des sozialistischen Eigentums, sondern sie organisieren damit auch deren Arbeit und verwirklichen zugleich durch diese Erfüllung ihrer Aufgaben auch ihrerseits den Schutz des sozialistischen

Im Rahmen der betrieblichen Organisation ist regel-Im Rahmen der betrieblichen Organisation ist regelmäßig die Leitungsbefugnis, damit aber auch die Leitungsgebundenheit, gestaffelt: Der Betriebsleiter — wenn er auch selbstverständlich zur Erteilung unmittelbarer Anordnungen an die Werktätigen befugt ist — erteilt seine Anordnungen den Abteilungsleitern, die Abteilungsleiter erteilen ihre Anordnungen den Leitern bestimmter unterer Arbeitsgebiete, die schließlich ihrerseits die praktische Arbeit der Werktätigen unmittelbar durch entsprechende Anordnungen leiten. In allen diesen Fällen werden in Ausübung der Leitungsbefugnis von oben nach unten jeweils für den Leiter eines bestimmten Arbeitsgebietes selber und durch ihn für das ieweiten Arbeitsgebietes selber und durch ihn für das jeweilige Arbeitskollektiv verbindliche Verhaltensregeln festgelegt. Dabei ist ein Bestandteil der Leitung die Kontrolle, nämlich die Überprüfung, ob die von oben nach unten in Ausübung der Leitungsbefugnis erteilten Anordnungen durchgeführt worden sind.

Die Beachtung und Einhaltung der in Beziehung auf die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse in den sozialistischen Betrieben gegebenen gesellschaftlichen Verhaltensregeln ist eine Frage der Arbeitsdisziplin. Diese beinhaltet eine Reihe eindeutig bestimmter Pflichten, denen eine genauso eindeutig bestimmte Verantwortung des Werktätigen für deren Einhaltung entspricht.

Die Folge der Nichterfüllung der ihm Die Folge der Nichterfüllung der ihm auferlegten Pflichten, d. h. der Verletzung der Arbeitsdisziplin, ist die Ver an twortlich keit des Werktätigen: er wird für die Nichterfüllung seiner Pflichten verantwortlich gemacht⁹). Dabei bestimmt die Art der nicht erfüllten Rechtspflichten auch die Art der Verantwortlichkeit. Wird dem sozialistischen Betrieb infolge der Nichterfüllung einer Pflicht ein Schaden zugefügt, so begründet das die Verpflichtung des Werktätigen, hierfür finanziell, vermögensmäßig einzustehen. Das ist seine materielle Verantwortlichkeit seine materielle Verantwortlichkeit.

Die materielle Verantwortlichkeit setzt also das Bebie materielle Verantwortlichkeit setzt also das Bestehen von konkreten Pflichten in der Form entsprechender Verhaltensregeln und deren Nichterfüllung durch ihn voraus. Eine solche Nichterfüllung der Pflichten, die einem Werktätigen durch Gesetze, Verordnungen, Arbeitsordnungen und in Ausübung der Leitungsbefugnis auferlegt sind, ist rechtswidrig. Dabei begründet die innere Einstellung des Werktätigen zu seinen Pflichten sein Verschulden für die Folgen seines Tung oder Unterlassens Wer seine Pflicht seines Tuns oder Unterlassens. Wer seine Pflicht

ß) Schneider, a. a. O. S. 95.

⁶⁾ Schneider, a. a. O. S. 95/96.

⁷⁾ Schneider macht selber darauf aufmerksam, a. a. O. S. 95. 8) vgl. Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Berlin 1952, S. 23

⁰⁾ vgl. hierzu Geräts, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1952. S. 19.